



Rat der  
Europäischen Union

057822/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 14/03/19

Brüssel, den 14. März 2019  
(OR. en)

7510/19  
ADD 5

TRANS 199  
DELACT 68

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1789 final - Annex 5
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Einführung und den Betrieb kooperativer intelligenter Verkehrssysteme

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1789 final - Annex 5.

---

Anl.: C(2019) 1789 final - Annex 5

---

7510/19 ADD 5

/ar

TREE.2.A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2019  
C(2019) 1789 final

ANNEX 5

**ANHANG**

der

**Delegierten Verordnung der Kommission**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf die Einführung und den Betrieb kooperativer intelligenter  
Verkehrssysteme**

{SEC(2019) 100 final} - {SWD(2019) 95 final} - {SWD(2019) 96 final}

**DE**

**DE**

## **ANHANG V**

### **TEIL A**

#### **KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN**

##### **Modul A**

###### **Interne Fertigungskontrolle**

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Pflichten erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden C-ITS-Stationen den auf sie anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung genügen.

#### **2. Technische Unterlagen**

Der Hersteller erstellt technische Unterlagen, die eine Beurteilung der Konformität der C-ITS-Station mit den maßgeblichen Anforderungen ermöglichen und eine adäquate Analyse und Bewertung des Risikos bzw. der Risiken enthalten. In den Unterlagen sind die anwendbaren Anforderungen aufzuführen und die Auslegung, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Soweit zutreffend umfassen sie mindestens:

- eine allgemeine Beschreibung der C-ITS-Station;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der C-ITS-Station erforderlich sind;
- eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, bzw. welche internationalen Normen vollständig oder teilweise angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen dieser Verordnung in den Punkten entsprochen wurde, in denen diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Soweit harmonisierte Normen teilweise angewandt wurden, wird in den technischen Unterlagen spezifiziert, welche Teile angewandt wurden;
- die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- Prüfberichte.

#### **3. Herstellung**

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der C-ITS-Stationen mit den unter Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Rechtsvorschriften gewährleisten.

#### **4. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung**

- 4.1. Der Hersteller bringt an jeder einzelnen C-ITS-Station, die die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, die dort vorgeschriebene Konformitätskennzeichnung an.

- 4.2. Der Hersteller stellt für ein Produktmodell eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Produkts für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss die C-ITS-Station hervorgehen, für die sie ausgestellt wurde.

Den maßgeblichen Behörden wird auf Anfrage eine Kopie der Erklärung zur Verfügung gestellt.

5. **Bevollmächtigter**

Die unter Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, sofern sie im Auftrag festgelegt sind.

---

## **TEIL B**

### **EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG**

1. Nr. (eindeutige Kennzeichnung der C-ITS-Station): ...
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten: ...
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb): ...
4. Gegenstand der Erklärung (Identifizierung der C-ITS-Station zwecks Rückverfolgbarkeit; gegebenenfalls kann eine Fotografie hinzugefügt werden): ...
5. Der Gegenstand dieser Erklärung entspricht den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union bezüglich der Harmonisierung: ...
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird: ...
8. Zusätzliche Informationen: ...

Unterzeichnet für und im Namen von: .....

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Name, Funktion) (Unterschrift)

## **TEIL C**

### **ZENTRALE C-ITS-STATIONEN: KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN**

#### **Modul A**

##### **Interne Fertigungskontrolle**

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Betreiber die unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Pflichten erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden zentralen C-ITS-Stationen den auf sie anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung genügen.

#### **2. Technische Unterlagen**

Der Betreiber erstellt technische Unterlagen, die eine Beurteilung der Konformität der zentralen C-ITS-Station mit den maßgeblichen Anforderungen ermöglichen und eine adäquate Analyse und Bewertung des Risikos bzw. der Risiken enthalten. In den Unterlagen sind die anwendbaren Anforderungen aufzuführen und die Auslegung, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Soweit zutreffend umfassen sie mindestens:

- eine allgemeine Beschreibung der zentralen C-ITS-Station;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der zentralen C-ITS-Station erforderlich sind;
- eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, bzw. welche internationalen Normen vollständig oder teilweise angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen dieser Verordnung in den Punkten entsprochen wurde, in denen diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden. Soweit harmonisierte Normen teilweise angewandt wurden, wird in den technischen Unterlagen spezifiziert, welche Teile angewandt wurden;
- die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
- die Prüfberichte.

#### **4. Konformitätserklärung**

Der Betreiber stellt für ein Produktmodell eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zusammen mit den technischen Unterlagen für die nationalen Behörden bereit, solange die zentrale C-ITS-Station in Betrieb ist. Aus der Konformitätserklärung muss die zentrale C-ITS-Station hervorgehen, für die sie ausgestellt wurde.

Den maßgeblichen Behörden wird auf Anfrage eine Kopie der Erklärung zur Verfügung gestellt.

#### **5. Bevollmächtigter**

Die unter Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Betreibers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, sofern sie im Auftrag festgelegt sind.

---

## **TEIL D**

### **ZENTRALE C-ITS-STATIONEN: EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG**

1. Nr. (eindeutige Kennzeichnung der C-ITS-Station): ...
2. Name und Anschrift des Betreibers oder seines Bevollmächtigten: ...
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Betreiber: ...
4. Gegenstand der Erklärung (Identifizierung der zentralen C-ITS-Station zwecks Rückverfolgbarkeit): ...
5. Der Gegenstand dieser Erklärung entspricht den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union bezüglich der Harmonisierung: ...
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird: ...
8. Zusätzliche Informationen: ...

Unterzeichnet für und im Namen von: .....

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Name, Funktion) (Unterschrift)